

Vorbericht zum Haushalt 2026

Inhalt

1	Rahmenbedingungen 2025/2026	2
1.1	Einschätzung der Wirtschaftlichen Rahmendaten	2
1.2	Bevölkerungsentwicklung.....	3
2	Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten.....	5
2.1	Struktur der ordentlichen Erträge	5
2.2	Gewerbesteuer	6
2.3	Einkommensteueranteil.....	7
2.4	Grundsteuer.....	8
2.5	Schlüsselzuweisungen.....	8
2.6	Transferaufwand	10
2.7	Personalaufwand	11
2.8	Pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen („Globale Minderausgabe“)	12
3	Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO)	12
4	Entwicklung des Vermögens und der Schulden.....	13
4.1	Entwicklung der Bilanzsumme	13
4.2	Entwicklung des Vermögens	13
4.2.1	Entwicklung des Anlage- und Sachanlagevermögens	13
4.2.2	Entwicklung der Wertpapiere des Anlagevermögens	15
4.2.3	Entwicklung der liquiden Mittel	15
4.2.4	Liquiditätsreserve.....	16
4.3	Entwicklung des Kapitals.....	17
4.3.1	Entwicklung der Rückstellungen.....	17
4.3.2	Schulden gemäß Schuldenstatistik	18
4.3.3	Schulden pro Kopf.....	18
5	Ordentliche und außerordentliche Ergebnisse.....	19
6	geplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen auf die künftigen Haushaltsjahre	20
6.1	Zinsaufwand.....	20
6.2	Investitionen nach Kategorie	21
7	Zahlungsfähigkeit.....	21
8	Schlusswort.....	22

1 Rahmenbedingungen 2025/2026

1.1 Einschätzung der Wirtschaftlichen Rahmendaten

Zu Beginn der Haushaltsplanaufstellung ging die Konjunkturprognose des ifo Instituts davon aus, dass die wirtschaftlichen Aussichten für das Jahr 2025 eher verhalten bleiben. Das Bruttoinlandsprodukt dürfte daher im Jahr 2025 lediglich um 0,2% über dem Niveau von 2024 liegen. Deutschland befindet sich seit mehr als fünf Jahren in einer Phase gesamtwirtschaftlicher Stagnation - die längste seit dem zweiten Weltkrieg. Die deutsche Wirtschaft profitiert derzeit nur begrenzt von der positiven Entwicklung der Weltkonjunktur.

Der Sachverständigenrat prognostizierte in seinem Frühjahrgutachten 2025 vom 21. Mai 2025 für die Weltwirtschaft Zuwachsraten von jeweils +2,1 % in den Jahren 2025 und 2026. Für den Euro-Raum wird ein BIP-Wachstum von jeweils um +1,1 % erwartet, während die Wirtschaftsweisen für Deutschland im Jahr 2026 mit einem Wirtschaftswachstum von immerhin noch +1,0 % rechnen.

In seiner jüngsten Prognose aus dem Juni geht das ifo Institut nun für das Jahr 2026 von einem Wachstum von +1,5 % aus. Auch die Bundesbank rechnet in ihrer Sommerprognose für 2026 mit „kräftigen Wachstumsraten“, ist jedoch zahlenmäßig etwas verhaltener als das ifo Institut und deswegen „nur“ bei + 0,7%.

Auch die IHK Wiesbaden berichtet in ihrem regionalen Konjunkturbericht vom Frühsommer 2025 von einer leichten Aufhellung der wirtschaftlichen Stimmung. Der Geschäftsklimaindex stieg seit Jahresbeginn von 93 auf 97 Punkte. Diese moderate Verbesserung ist jedoch vor dem Hintergrund wirtschaftspolitischer Unsicherheiten, insb. etwaiger Zollerhöhungen der US-Regierung mit einigen Unsicherheiten behaftet. Ob bereits eine belastbare Trendwende vorliegt, ist deswegen ungewiss. Dennoch stellt die IHK Wiesbaden fest: „Im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Hessen bleibt der Bezirk Wiesbaden leicht vorn: Der hessenweite Geschäftsklimaindex liegt mit 95 Punkten um zwei Zähler unter dem regionalen Wert - ein stabiler, aber schmaler Vorsprung. In den Vorjahren war dieser Unterschied meist größer ausgefallen.“

Hinsichtlich der Arbeitsmarktentwicklung rechnet das ifo Institut im Rahmen seiner Sommerkonjunkturprognose mit einem Rückgang der Arbeitslosenquote in Deutschland um 0,2 Prozentpunkte auf 6,1 % im Jahr 2026.

In Wiesbaden sowie dem Rheingau-Taunus-Kreis verzeichnete die Agentur für Arbeit Wiesbaden im Januar 2025 hingegen einen saisonal bedingten Anstieg der Arbeitslosigkeit. Insgesamt waren 18.698 Menschen arbeitslos gemeldet, das entspricht einem Zuwachs von 980 Personen bzw. +5,5 % gegenüber dem Vormonat. Verglichen mit dem Vorjahresmonat waren das jedoch 21 Personen weniger. Die Arbeitslosenquote betrug im Januar 2025 7,1 % und lag damit 0,4 Prozentpunkten über dem Wert vom Dezember. Im Januar 2024 lag die Arbeitslosenquote bei 7,3 %.

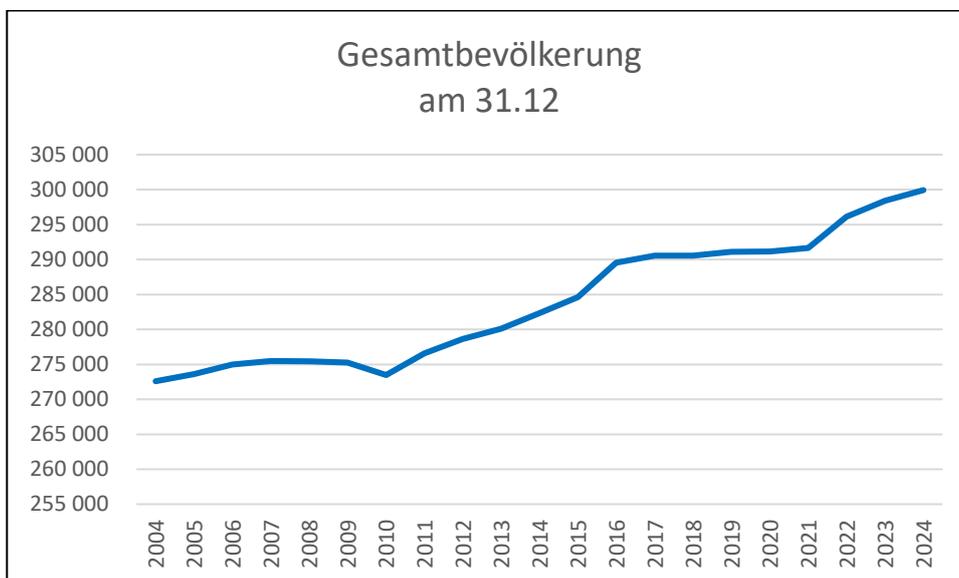
Alexander Baumann, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Wiesbaden, erläuterte in diesem Zusammenhang: „Der Anstieg der Arbeitslosigkeit im Januar ist eine übliche Entwicklung zu Jahresbeginn und hängt mit dem Ende vieler Arbeitsverhältnisse zum Quartals- und Jahreswechsel zusammen und wird durch ungünstige Wetterbedingungen in witterungsabhängigen Tätigkeiten verstärkt. Trotz des saisonbedingten Anstiegs bleibt der Arbeitsmarkt in einer grundsätzlich stabilen Lage, auch wenn die wirtschaftlichen Herausforderungen spürbar sind. So agieren Unternehmen bei Stellenmeldungen und Einstellungen weiterhin verhalten. Die eigenen Arbeitsmarktchancen lassen sich mit entsprechenden Qualifizierungen verbessern. Wir unterstützen bei der Suche nach passenden Angeboten und deren Finanzierung.“

Die dargestellten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Prognosen wurden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entsprechend berücksichtigt.

1.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung hat in der Landeshauptstadt Wiesbaden in den letzten Jahren insgesamt einen tendenziell positiven Verlauf genommen. Das Amt für Statistik und Stadtforschung zeigt in seinem Statistischen Jahrbuch auf, dass die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner und Einwohnerinnen von 272.591 im Jahr 2004 bis auf 299.932 in 2024 gestiegen ist (Stand jeweils 31.12. d. J.).

Ursächlich für den Bevölkerungszuwachs sind Zuzüge aus Hessen, aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland.

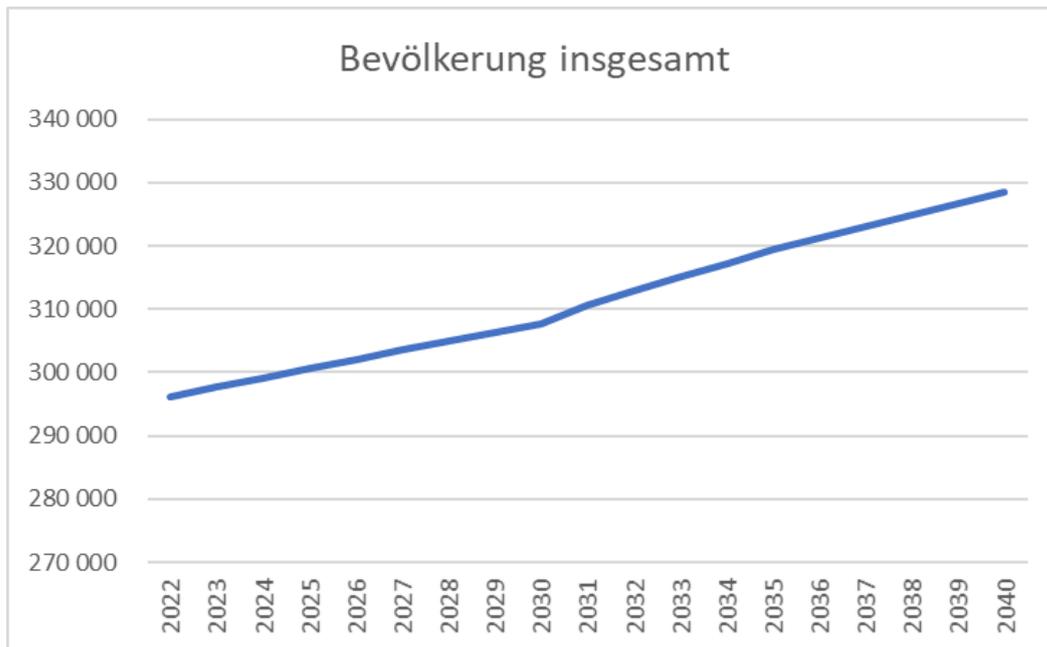


Entwicklung der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz

Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung Einwohnerregister Statistisches Jahrbuch 2023

Die künftige Entwicklung der Bevölkerungszahlen wird wie in der Vergangenheit ganz wesentlich von der weiteren Neubautätigkeit abhängig sein. Das Amt für Statistik und Stadtforschung gab im Februar 2025 bekannt, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden im Januar 2025 mit 300.089 wohnhaften Personen erstmals die 300.000er Marke überschritten hat.

Immer vorausgesetzt, dass sich die Baufertigstellungen so entwickeln wie geplant, kann diese Marke voraussichtlich gehalten werden. Gerade in den kommenden Jahren werden einige Baugebiete final fertiggestellt (z. B. Nordenstadt / Hainweg) oder befinden sich in verschiedenen Stadien der Realisierung (Frankfurter Straße, Gräselberg, Erbenheim-Süd, Lindequartier oder Bierstadt-Nord). Werden alle zukünftigen Wohnraumpotentiale wie z. B. Städtebauliche Entwicklung Ostfeld, die Umwandlung des AAFES-Geländes in Kastel oder die „Perspektivfläche West“ in Dotzheim / Schierstein ausgeschöpft, ist bis zum Ende des Prognosehorizonts mit einem kräftigen Bevölkerungswachstum zu rechnen.



Vorausberechnung der Wiesbadener Bevölkerung und Haushalte bis 2040

Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung Wiesbadener Stadtanalyse von 2022

Ebenso dürften stabile Geburtenraten und Wanderungssalden auch in den kommenden Jahren für einen soliden „Bevölkerungsnachwuchs“ sorgen: Bei Kindern im Vorschulalter wird mit einer Steigerung um 10,7 %, bei Grundschulkindern um 6,5 % und bei den 10- bis unter 20-Jährigen um 7,8 % gerechnet.

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung sowie der sonstigen Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren. Der bundesweite Trend einer immer älter werdenden Gesellschaft macht auch vor Wiesbaden nicht halt: Leben derzeit rund 58.400 Personen im Rentenalter in der Stadt, werden es gegen Ende des Prognosezeitraums 2040 bereits knapp 72.000 sein, was einer Zunahme von 23,3 % entspricht. Unter den Menschen im Ruhestand sind die stärksten Zuwächse bei den Hochbetagten zu erwarten.

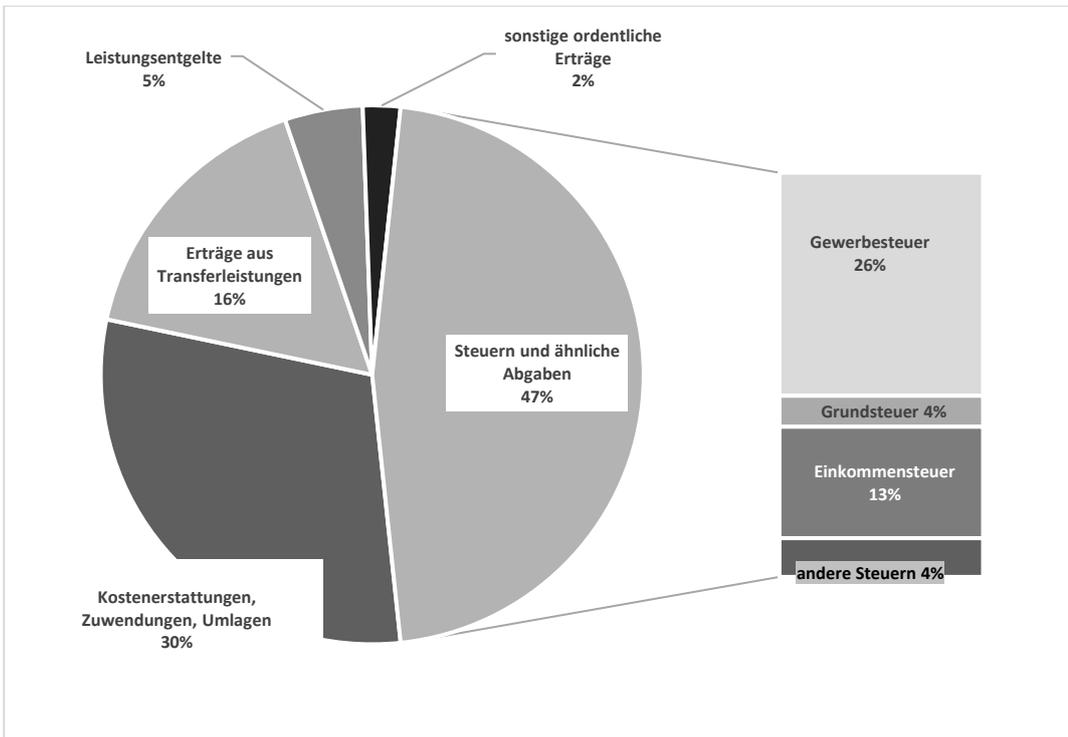
Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig um 7,8 % steigen. Der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z. B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, steigt ebenfalls. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der kommunalen Finanzsysteme führen. Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d. h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

2 Entwicklung der wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten

2.1 Struktur der ordentlichen Erträge

Aus der folgenden Grafik ist erkennbar, dass die Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit sich fast zur Hälfte aus Steuereinnahmen speist, darunter als wichtigste Steuerart die Gewerbesteuer.

Struktur der ordentlichen Erträge



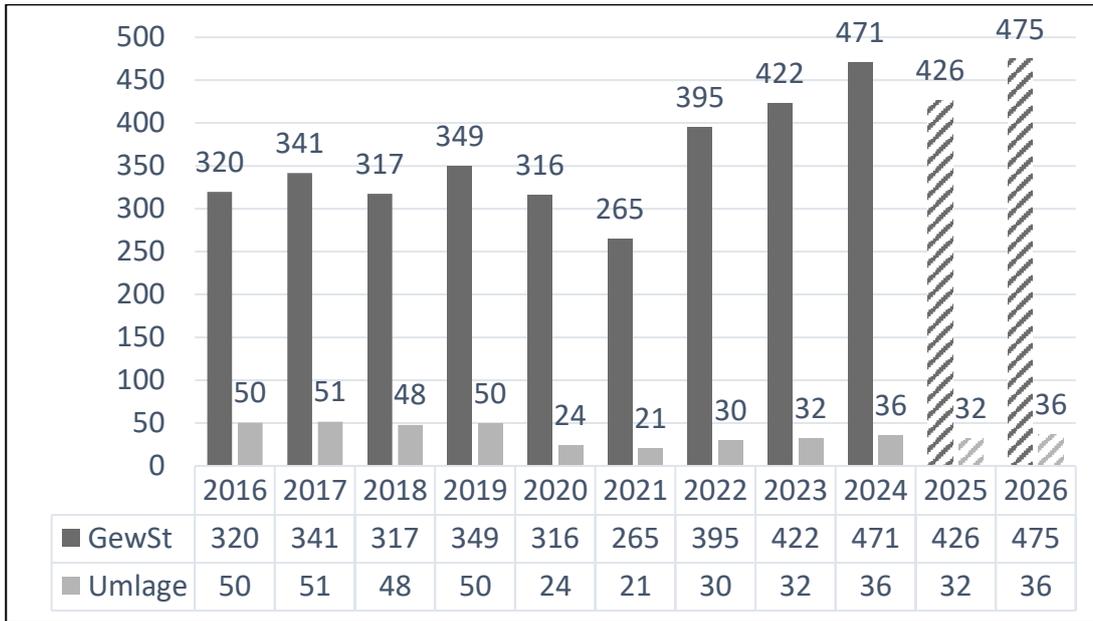
Als weitere große Ertragsposition steckt in der Gruppe „Kostenerstattungen, Zuwendungen, Umlagen“ die Schlüsselzuweisung (siehe auch 2.5).

Entwicklung der gesamten Erträge seit 2020:



2.2 Gewerbesteuer

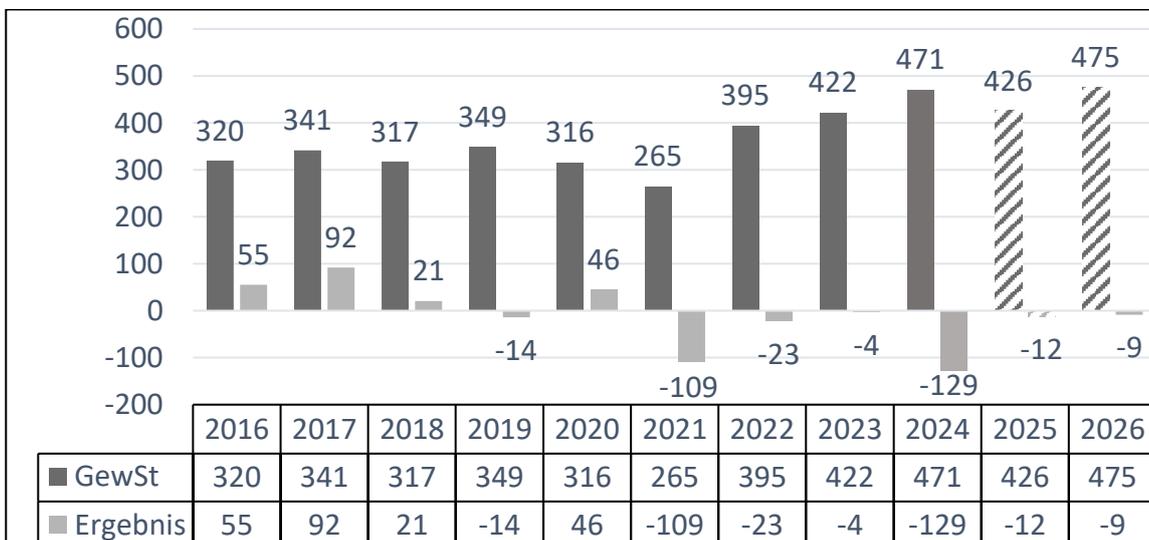
Gewerbesteuer und Gewerbesteuerumlage (in Mio. EUR)



Die Gewerbesteuer erreichte nach 2023 ein erneutes Rekordhoch im Jahr 2024 mit rd. 471 Mio. EUR. Diese nochmalige Steigerung erklärt sich insbesondere durch einen Einmaleffekt, dessen Abrechnungszeitraum bis in das Jahr 2014 zurückgeht.

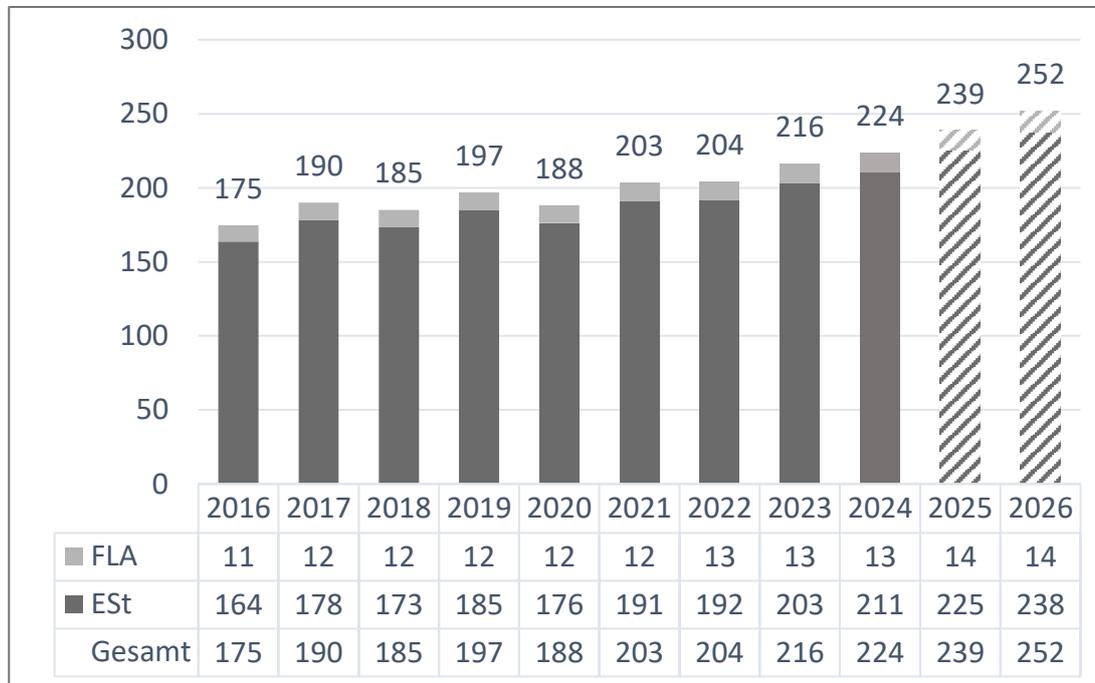
Der Deutsche Städtetag erwartete für 2025, dass die Gewerbesteuer bundesweit praktisch stagnieren und in vielen Städten sogar fallen wird. Andererseits gibt die besondere Wirtschaftsstruktur des Standortes Wiesbaden Anlass zur Vermutung, dass sich die Landeshauptstadt Wiesbaden von diesem prognostizierten Trend abkoppeln kann. Daher wurde die Gewerbesteuer für das Jahr 2025 vorsichtig optimistisch eingeplant. Nach dem Rekordjahr 2024 und vielversprechenden ersten Monaten in 2025, wurde die Gewerbesteuer in 2026 mit rd. 475 Mio. EUR. eingeplant.

Gewerbesteuer und Jahresergebnis (in Mio. EUR)



2.3 Einkommensteueranteil

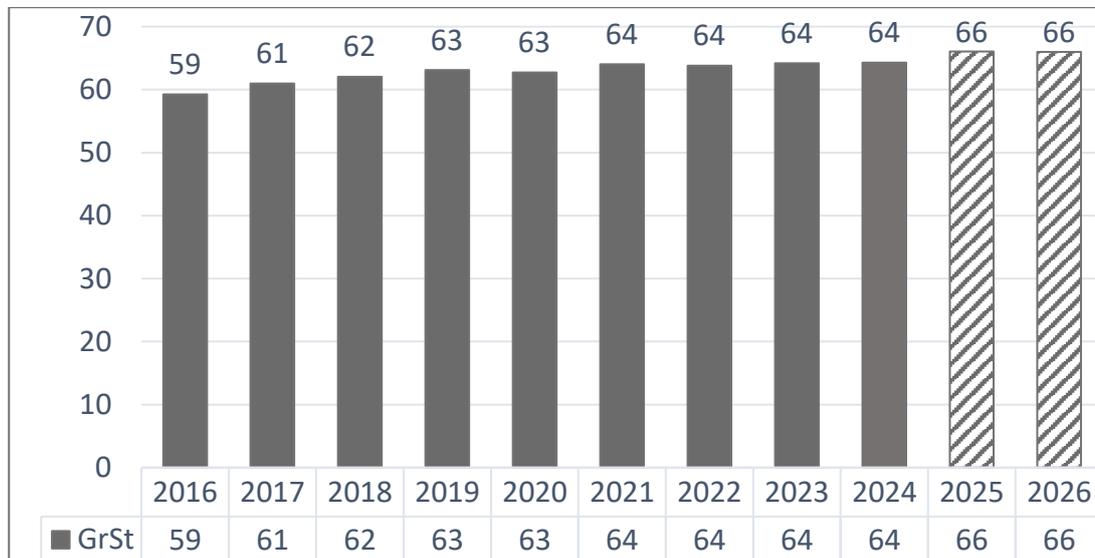
Entwicklung Einkommensteueranteil inkl. Familienleistungsausgleich (in Mio. EUR)



In 2024 lag der Einkommenssteueranteil bei rd. 211 Mio. EUR. Der Gemeindeanteil der Einkommenssteuer in Hessen wird nach einer errechneten Schlüsselzahl den Kommunen zugewiesen. Maßgeblich dabei ist die Steuerleistung der Einwohner der Kommune. Die Schlüsselzahl wird alle drei Jahre neu berechnet und festgelegt. Dies geschah zuletzt für das Jahr 2024. Zusätzlich wurden die Sockelgrenzen neu festgesetzt. Vorher wurde nur das Einkommen bis 35.000 EUR bzw. 70.000 EUR (Zusammenveranlagung) in die Berechnung einbezogen. Nun wurden die Wertgrenzen auf 40.000 EUR bzw. 80.000 EUR erhöht. Gegenüber dem Ansatz für das Jahr 2025 wurde der Wert für das Jahr 2026 um 13 Mio. EUR erhöht. Der Familienleistungsausgleich wurde in etwa auf dem selbigen Niveau geplant. Die Ansätze folgenden dabei den entsprechenden Vorschlägen des Landes aus dem Finanzplanungserlass 2025.

2.4 Grundsteuer

Entwicklung der Grundsteuer A und B (in Mio. EUR)



Die Grundsteuer blieb in den vergangenen Jahren sehr konstant. Um die Auswirkungen der Grundsteuerreform für die Kommunen ergebnisneutral zu halten, hat das Hessische Finanzministerium eine Hebesatzempfehlung zur Verfügung gestellt. Demnach wurde die Grundsteuer A von 275 % auf 341 % und die Grundsteuer B von 492 % auf 690 % angehoben. Diese Anhebung wurde bei der Ermittlung der Grundsteuerentwicklung zu Grunde gelegt und entsprechend im Satzungsentwurf ausgewiesen.

2.5 Schlüsselzuweisungen

Das Hessische Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs bestimmt die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kommunen und Landkreise. Pflichten des Landes sind laut Gesetz insbesondere

- die Sicherung der Geldmittel, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben) sowie ein Mindestmaß an freiwilliger öffentlicher Tätigkeit (freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben) und
- die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten.

Zu dieser angemessenen Finanzausstattung gehört ein Anteil am Steueraufkommen des Landes (Finanzkraftzuschlag). Das sind die Anteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

Über ein komplexes Berechnungsverfahren wird zunächst errechnet, welcher Grundbetrag pro Einwohnenden benötigt wird, um die kommunalen Aufgaben anbieten zu können. Dieser Betrag wird jedes Jahr errechnet. Multipliziert mit den „veredelten“ Einwohnerzahlen einer Stadt ergibt dies den fiktiven Bedarf (Ausgleichsmesszahl).

Von diesem wird die eigene Steuerkraft abgezogen. Entsteht ein Defizit, wird dieses (vereinfacht) zu 65% über die Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Für das Jahr 2025 wurde davon abweichend mit Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) die Finanzausgleichsmasse als Festbetrag geregelt. Zudem wurden feste Quoten für die Teilschlüsselmassen bestimmt. Die Höhe der Finanzausgleichsmasse weicht von der Finanzplanung des Landes ab.

Für das Jahr 2026 liegt noch keine abschließende Berechnung vor.

Entwicklung der Schlüsselzuweisung ab 2021

Jahr	Ist				Plan	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
In Mio. EUR	208,1	246,5	299,1	259,5	312,7	318,9

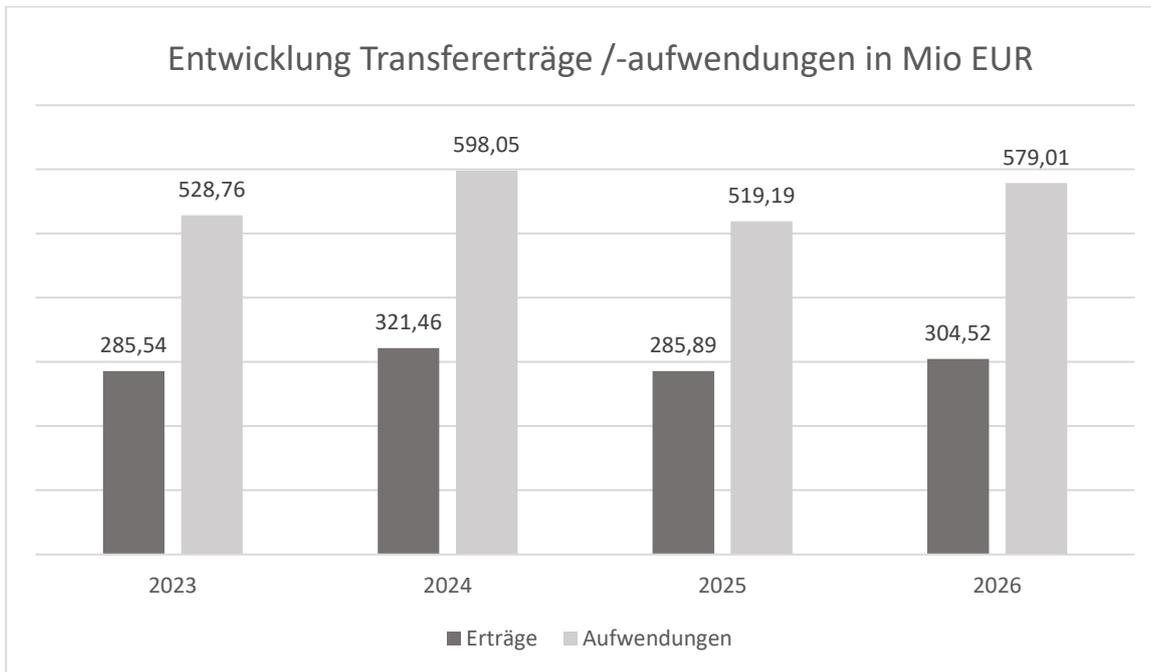
Die wesentlichen Berechnungsbestandteile:

Berechnungsbestandteile	IST				Plan	
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Einwohner "veredelt"	279.988	279.716	280.082	284.837	287.471	
Grundbetrag in EUR (Bedarf pro Einwohner)	3.270	3.363	3.676	3.766	3.953	
Ausgleichsmesszahl in Mio. EUR (Gesamtbedarf = Einwohner x Grundbetrag)	915,5	940,6	1.029,7	1.072,6	1.136,3	
Steuerkraftmesszahl in Mio. EUR (Steuern - Umlagen)	617,3	583,3	569,5	673,5	655,3	
Schlüsselzuweisung in Mio. EUR (65% der Differenz zwischen Gesamtbedarf und Finanzkraft)	193,9	232,3	299,1	259,5	312,7	318,9

Der zunächst vorläufig festgesetzte Wert der Schlüsselzuweisung 2024 in Höhe von 259 Mio. EUR wurde per Erlass des Landes Hessen auch abschließend zugewiesen. Für das Jahr 2025 beträgt die vorläufige Festsetzung lt. Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen rd. 313 Mio. EUR. Dieser Wert wurde für 2026 leicht gesteigert fortgeschrieben.

Der von den Regierungsfractionen auf Bundesebene aktuell vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionsfortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland kann noch nicht berücksichtigt werden. Es werden Steuerermindererträge für die Kommunen erwartet, die seitens des Bundes vollständig durch Zuweisung zusätzlicher Umsatzsteueranteile und andre Programme vollständig ausgeglichen werden sollen. Die konkreten Auswirkungen sind heute noch nicht abzuschätzen.

2.6 Transferaufwand

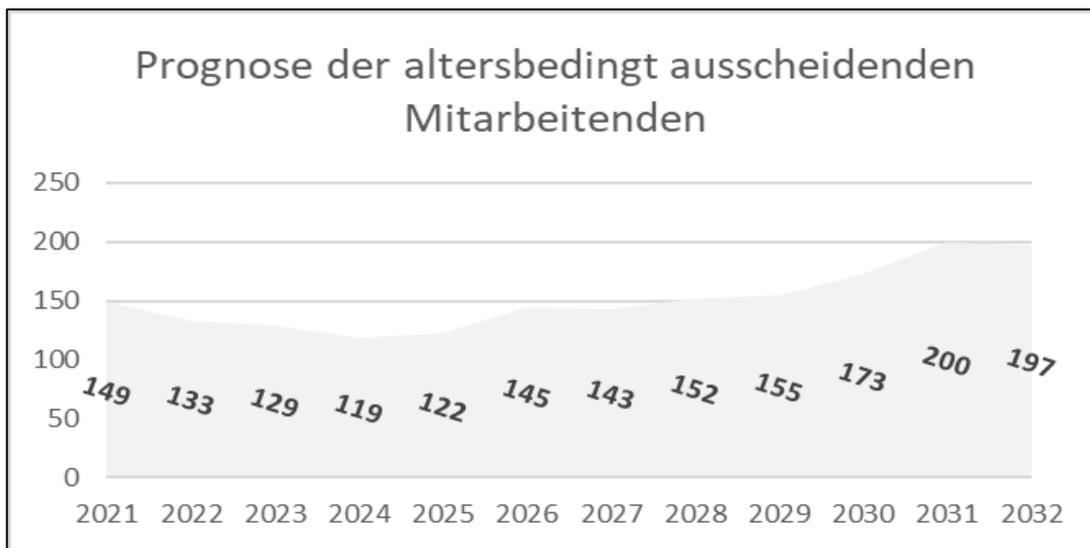
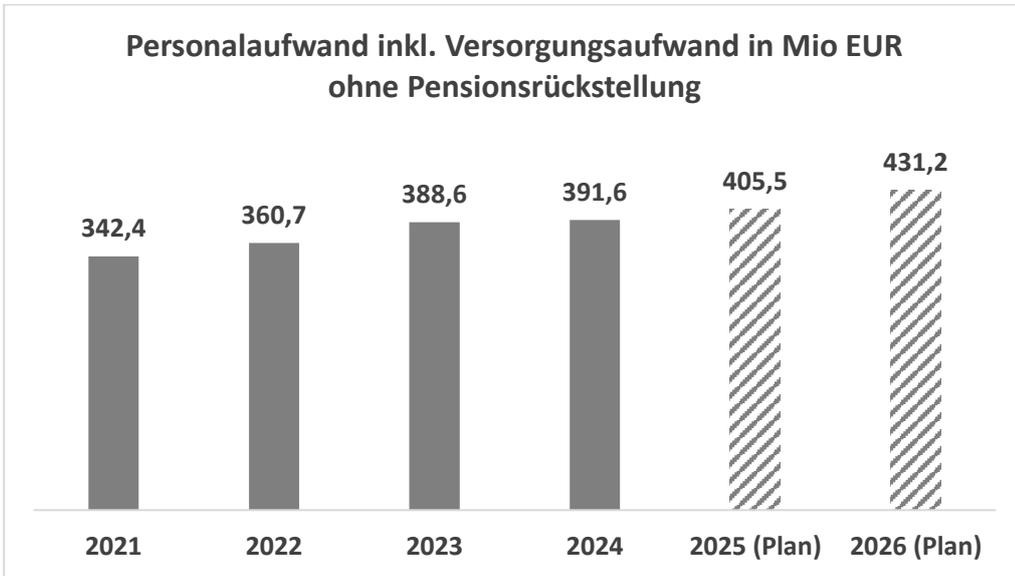


Der Transferaufwand spiegelt die im Rahmen des Konnexitätsprinzips erbrachten Leistungen und die dazu gehörigen Erstattungen. Die Entwicklung der Jahre 2023 und 2024 zeigte einen rapiden Anstieg zwischen den Erstattungen und Aufwendungen

Bei der Darstellung der Transfererträge ist zu berücksichtigen, dass einige sehr relevante Erstattungen in der Gruppe Zuweisungen und Zuschüsse gebucht werden. Dies betrifft zum Beispiel die Erstattungen zum SGB XII sowie den Bereich des Unterhaltsvorschusses.

Dieser Umstand ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Aussage, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden in großem Umfang steigende Kosten aus Transferleistungen selbst tragen muss, mit entsprechenden Auswirkungen auf den Finanzbedarf.

2.7 Personalaufwand



„Bereits heute fehlen in zahlreichen Branchen Fachkräfte. Der Fachkräftemangel dürfte sich aufgrund von Demografie, Digitalisierung und Dekarbonisierung weiter verschärfen. Die geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegszeit, die sogenannten „Babyboomer“, gehen nach und nach in den Ruhestand, während deutlich weniger junge Menschen nachrücken. Zugleich führt der beschleunigte Strukturwandel durch die Digitalisierung und die ökologische Transformation zu großen Verschiebungen in den nachgefragten Kompetenzen bei Fachkräften.“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

Laut Auskunft des Personalamtes ist derzeit der Jahrgang 1966 der am stärksten vertretene Jahrgang in unserer Stadtverwaltung. Die Zahl der altersbedingt Ausscheidenden wird ihren Höhepunkt also voraussichtlich nicht vor dem Jahr 2030 erreichen.

Bereits im vergangenen Jahr wurde auf den steigenden Personalbedarf infolge des Ausbaus von Aufgaben (z. B. Ausbau der Grundschulkinderbetreuung) hingewiesen. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Personalbedarfe steigen werden, sodass nicht nur die Fluktuation, sondern auch zusätzliche Bedarfe ausgeglichen werden müssen. Besonders stark betroffen ist dabei der Sozialbereich.

Leider bestätigt sich, dass es immer schwieriger wird, Stellen zu besetzen. Die Schaffung von zusätzlichen Stellen führt daher nicht stringent zu mehr Leistungen oder Entlastung der Mitarbeitenden in überlasteten Bereichen. Auf Grund der entstehenden personellen Engpässe wird in naher Zukunft immer mehr abgewogen werden müssen, welche Aufgaben mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen leistbar sind. Auch muss die Unterstützung durch Digitalisierung und KI eine wesentlich größere Rolle einnehmen.

2.8 Pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen („Globale Minderausgabe“)

Der Finanzplanungserlass 2025 vom 11.11.2024 lässt zur praktischen Erprobung abweichend von den Vorgaben des § 4 GemHVO pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 zu. Die Kommunen können zunächst für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 pauschale Kürzungen von ordentlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen veranschlagen. Es ist ausreichend, die pauschalen Kürzungen an einer Stelle in einer Gesamtsumme zu berücksichtigen. Veranschlagt wurde in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eine globale Minderausgabe von 37,3 Mio. EUR. Dies entspricht 1,99% der Ordentlichen Aufwendungen.

3 Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO)

Übertragungen im Ergebnisbereich:

Die Übertragung im Ergebnisbereich vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Kämmererentwurfs bearbeitet, aber noch nicht gebucht. Die Einbuchung erfolgt mit In-Kraft-Treten des Haushalts nach Veröffentlichung.

Übertragungen im Investitions- und Finanzierungsbereich:

Die Übertragung im Investitions- und Finanzierungsbereich vom Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 ist in großen Teilen geprüft, abgestimmt und genehmigt. Die Einbuchung der genehmigten Investitionsmittel für begonnene Maßnahmen gem. der gesetzlichen Vorgabe erfolgt mit In-Kraft-Treten des Haushalts nach Veröffentlichung.

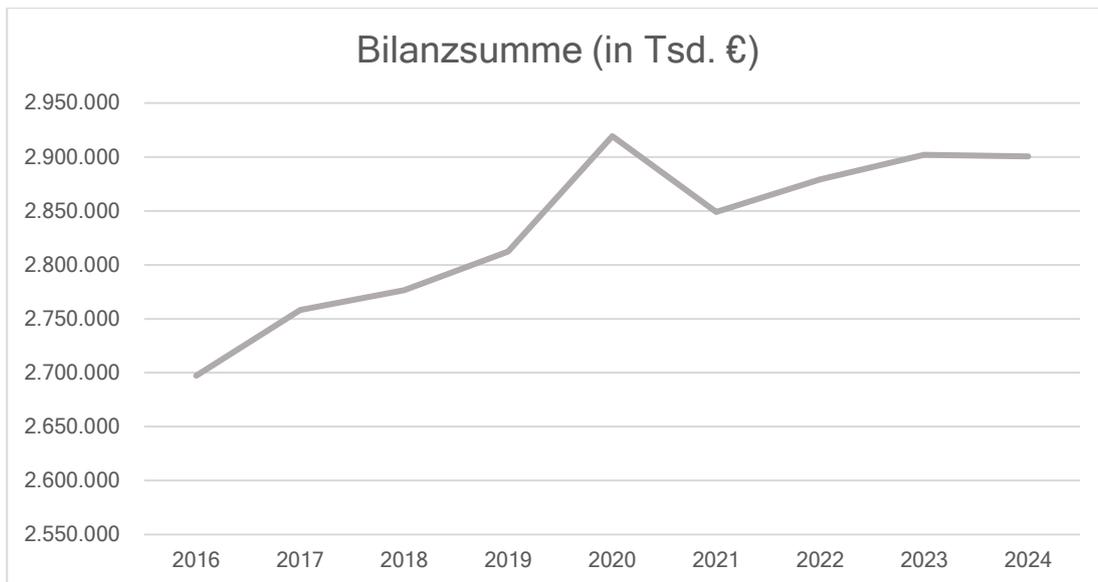
Die Dezernate wurden aufgefordert, alle neuen und die noch nicht begonnenen Bauprojekte und Investitionszuschüsse für 2026 neu als „Anmeldungen über das Grundbudget hinaus zu beantragen.

Für alle Maßnahmen galt, dass die Verteilung der Planwerte auf den Ausführungszeitraum verstärkt nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit erfolgen muss.

4 Entwicklung des Vermögens und der Schulden

Im Folgenden werden die wichtigen Kennzahlen der Vermögenslage betrachtet.

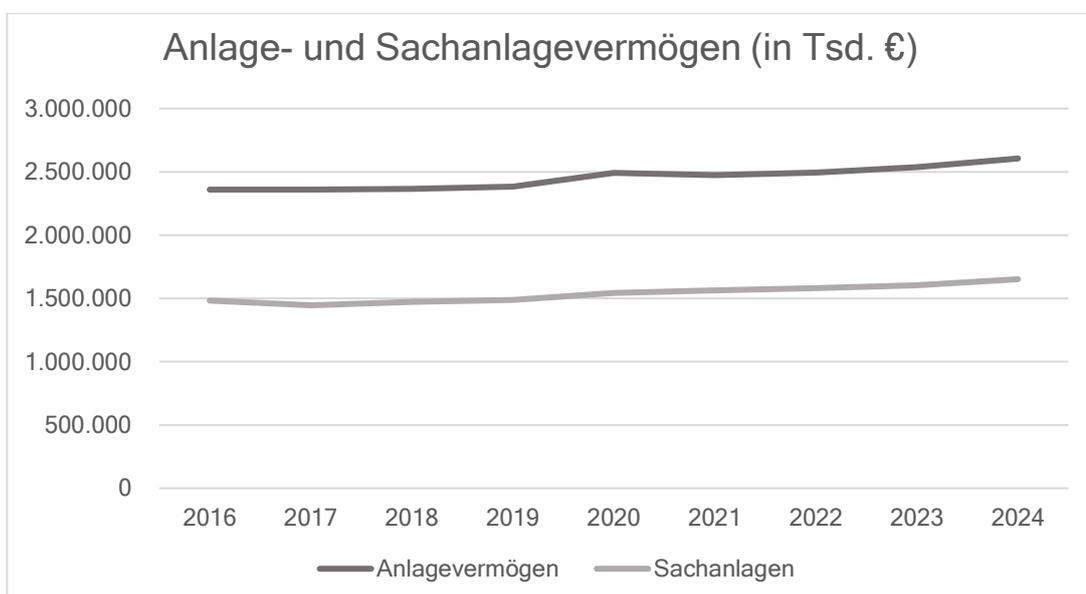
4.1 Entwicklung der Bilanzsumme



Zwischen 2016 und 2020 wurde ein kontinuierlicher Anstieg der Bilanzsumme verzeichnet. Nach einem Rückgang im Jahr 2021 erhöhte sich die Bilanzsumme in den Folgejahren wieder. Die Entwicklungen werden im Nachgang erörtert.

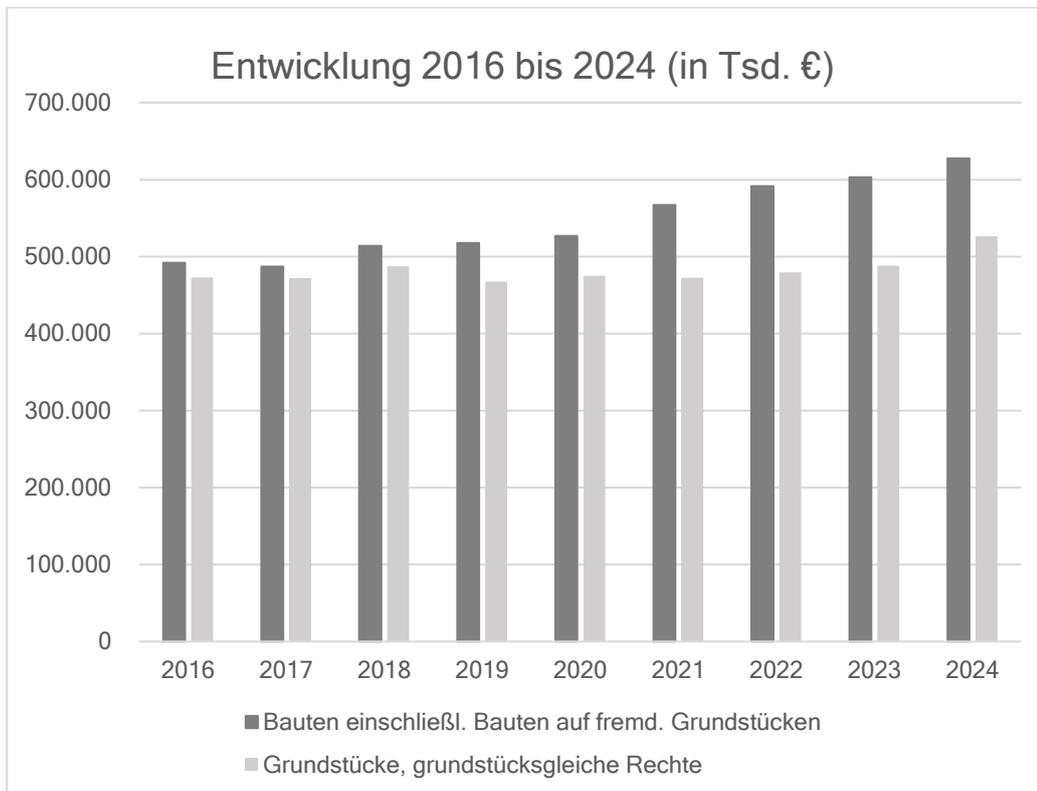
4.2 Entwicklung des Vermögens

4.2.1 Entwicklung des Anlage- und Sachanlagevermögens



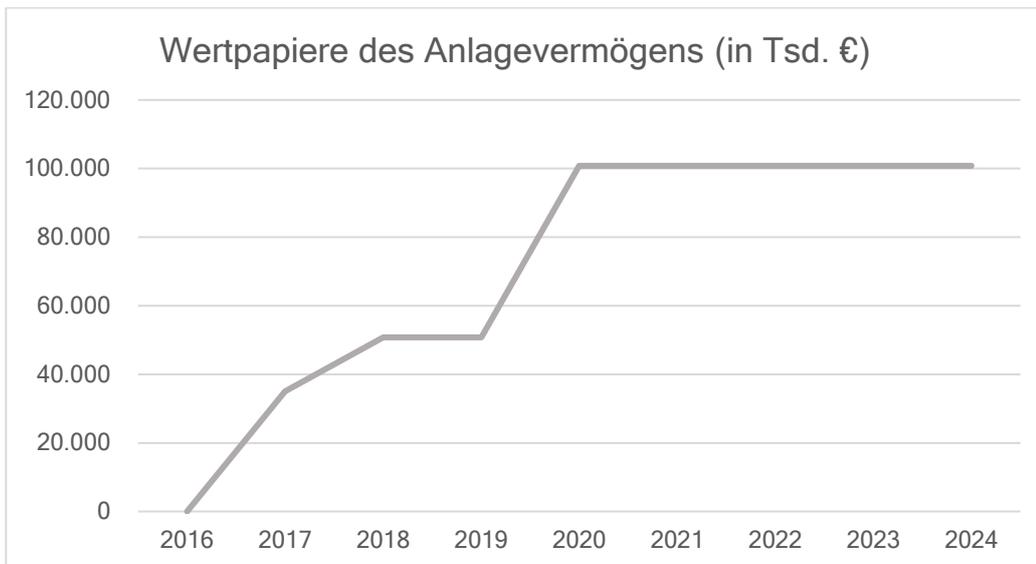
Die wesentliche Position auf der Aktivseite der Bilanz stellt das Anlagevermögen dar. Im Verlauf von 2016 bis 2024 ist eine kontinuierliche Steigerung erkennbar. Der Treiber der Steigerung ist das hier ebenfalls dargestellte Sachanlagevermögen.

Im Folgenden werden die zwei größten Anlageklassen des Sachanlagevermögens (Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken sowie: Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte) gezeigt.



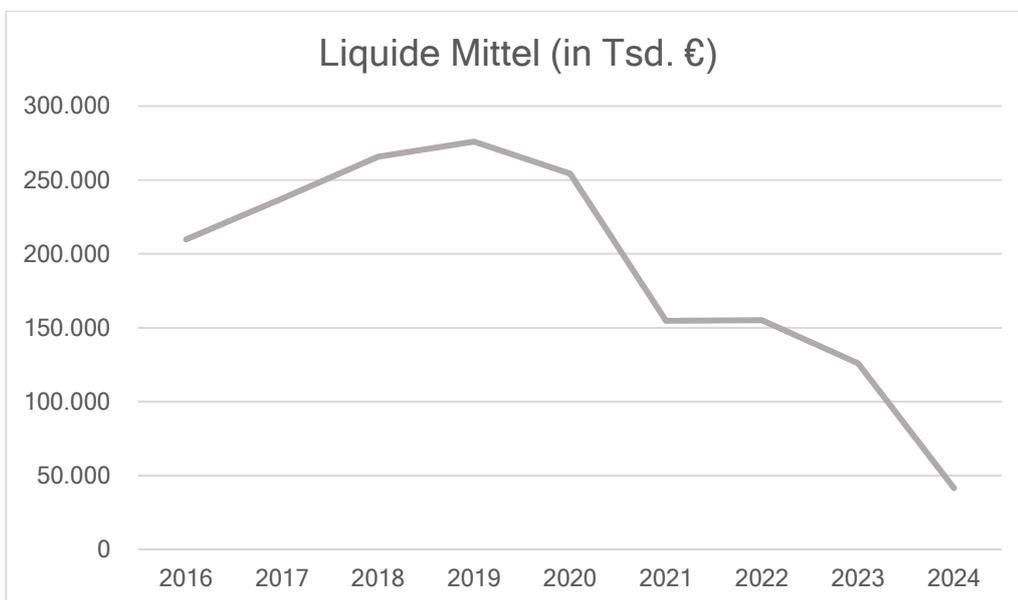
Die wesentlichen Steigerungen wurden in den Jahren 2021 bis 2024 verzeichnet. Der Anstieg in 2022 ist darauf zurückzuführen, dass Investitionen u. a. Fertigstellung von Gebäuden des Brand- und Katastrophenschutzes (Bau Feuer- und Rettungswache Igstadt +20.441 Tsd. EUR) getätigt wurden. Im Jahr 2023 wurden die wesentlichen Zugänge bei den Gebäuden der Kinder-, Jugend- und Freizeiteinrichtungen (Kita Hainweg Nord (+5.087 Tsd. EUR), Kindertagesstätte Betty-Coridass Erweiterung (+4.415 Tsd. EUR) und Gutenbergschule - Turnhalle (+4.051 Tsd. EUR) verzeichnet. Im Jahr 2024 wurde u. a. in sonstige Betriebsgebäude (Baumaßnahme Parkhaus Klarenthaler Straße mit 13.161 Tsd. EUR) sowie Bauten der Sporteinrichtungen (Neubau der Dreifeldsporthalle Hermann-Ehlers-Schule mit 11.062 Tsd. EUR) investiert

4.2.2 Entwicklung der Wertpapiere des Anlagevermögens



Die Wertpapiere des Anlagevermögens umfassten seit 2017 den neu aufgelegten Spezialfonds der Deka Bank in Höhe von 35.000 Tsd. EUR. In dem Spezialfonds ist ein Teil der Erlöse aus dem Teilverkauf der ESWE Versorgungs AG an die Thüga AG angelegt worden. Im Januar 2018 erfolgte eine Aufstockung um 15.800 Tsd. EUR. Im Jahr 2020 investierte die LHW in einen zweiten Spezialfonds bei der DZ Privatbank in Höhe von 50.000 Tsd. EUR, um einen Liquiditätspuffer für Pensionszahlungen künftiger Perioden zu bilden.

4.2.3 Entwicklung der liquiden Mittel



In den Jahren 2016 bis 2020 stand der LHW aufgrund von nachhaltigem Wirtschaften und Zuschüssen des Landes sowie des Bundes eine hohe Summe an liquiden Mitteln zur Verfügung. Pandemiebedingt gab es einen signifikanten Rückgang der liquiden Mittel im Jahr 2021. In den folgenden Jahren bis 2024 verstetigte sich der Rückgang, insbesondere aufgrund von erheblichen Kostensteigerungen. Nennenswert sind die gestiegenen Energiekosten, erhebliche Preiserhöhungen bei den Bauprojekten, deutliches Anwachsen der Personalkosten aufgrund von Tarifabschlüssen und

Einmalzahlungen (Inflationsausgleich) sowie immens gestiegene Sozialleistungen (Transferaufwendungen). Diese Herausforderungen wird die LHW auch in den Jahren 2025 und 2026 deutlich spüren.

4.2.4 Liquiditätsreserve

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat eine Gemeindeals Liquiditätsreserve „mindestens 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre“.

	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Plan 2025	Ø
Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in EUR	1.556.359.486,78	1.747.965.848,91	1.672.748.601,00	1.659.024.645,56
Liquiditätsreserve 2%				33.180.492,91

Liquide Mittel in EUR (siehe Gesamtfinanzhaushalt)	Plan 2025	Plan 2026
19 Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	24.870.966 €	1.453.600 €
29 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-87.350.000 €	-133.526.000 €
33 Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	65.312.000 €	103.627.000 € ¹
Änderung Zahlungsmittelbestand	2.832.966 €	-28.445.400 €
geplanter Endbestand des Haushaltsjahres	44.378.066 €	15.932.666 €

Der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2024 betrug 41,5 Mio. EUR. Zusätzlich der geplanten Liquiditätsveränderung in dem Jahr 2025 beträgt der rechnerische Endbestand in 2025 44,4 Mio. EUR. Der im Jahr 2026 geplante Zahlungsmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit von -133,5 Mio. EUR erfordert eine entsprechende Darlehensaufnahme von 133,5 Mio. EUR. Diese einkalkuliert, reduziert sich der Zahlungsmittelbestand um -28,4 Mio. EUR auf 15,9 Mio. EUR. Somit sind nicht ausreichend Mittel zur Sicherung der Liquiditätsreserve von 33,2 Mio. EUR vorhanden.

Grundsätzlich wäre der Haushalt somit nicht genehmigungsfähig und es müsste ein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden. Allerdings führt das Hessische Finanzministerium im Finanzplanungserlass 2025 unter der Ziffer 7 folgendes aus:

„...im Hinblick auf problematische Haushaltsentwicklungen aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial für den Haushaltsausgleich weiter zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht

¹ An dieser Stelle wird eine Neuaufnahme von Darlehen i. H. v. 133,5 Mio. EUR unterstellt (so wie der Bedarf aus der Investitionstätigkeit). Im Finanzhaushalt lt. SAP sind aktuell noch 25 Mio. EUR Neuaufnahme berücksichtigt. Die finale Planung wird erst nach den Beratungen erstellt. In dieser wird dann die Darlehensneuaufnahme entsprechend angepasst.

mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen.“

Auf Grund dieser Sonderregelung müsste kein Haushaltssicherungskonzept erstellt werden.

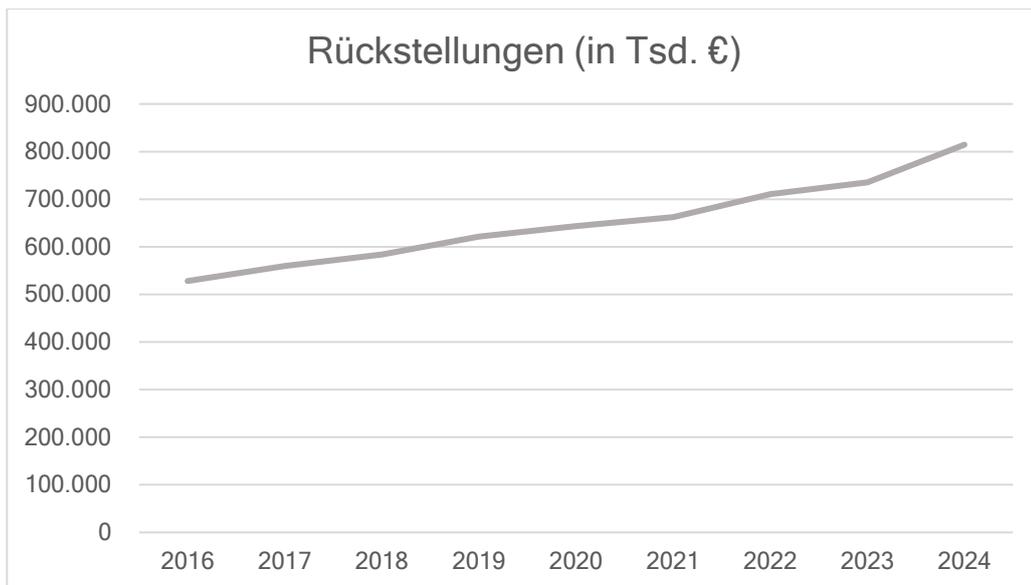
Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,4 Mio. EUR reicht weiterhin nicht aus, um die Auszahlungen für planmäßige Tilgungen in Höhe von 29,9 Mio. EUR zu decken. Grundsätzlich würde dieser Umstand die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts erforderlich machen. Allerdings enthält der oben genannte Finanzplanungserlass 2025 unter Ziffer 4 eine Ausnahmeregelung für diesen Fall.

Danach kann auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichtet werden, wenn der Zahlungsmittelüberschuss zwar nicht ausreicht, um die ordentlichen Tilgungsleistungen zu decken, jedoch genügend ungebundene Liquidität zur Verfügung steht, um die Tilgungen dennoch leisten zu können.

Ob beide Ausnahmeregelungen auch im Finanzplanungserlass 2026 - dessen Veröffentlichung voraussichtlich erst im Oktober 2026 zu erwarten ist - weiterhin Bestand haben werden, ist derzeit noch offen. Mangels Alternative wurde mit den bestehenden Regelungen geplant.

4.3 Entwicklung des Kapitals

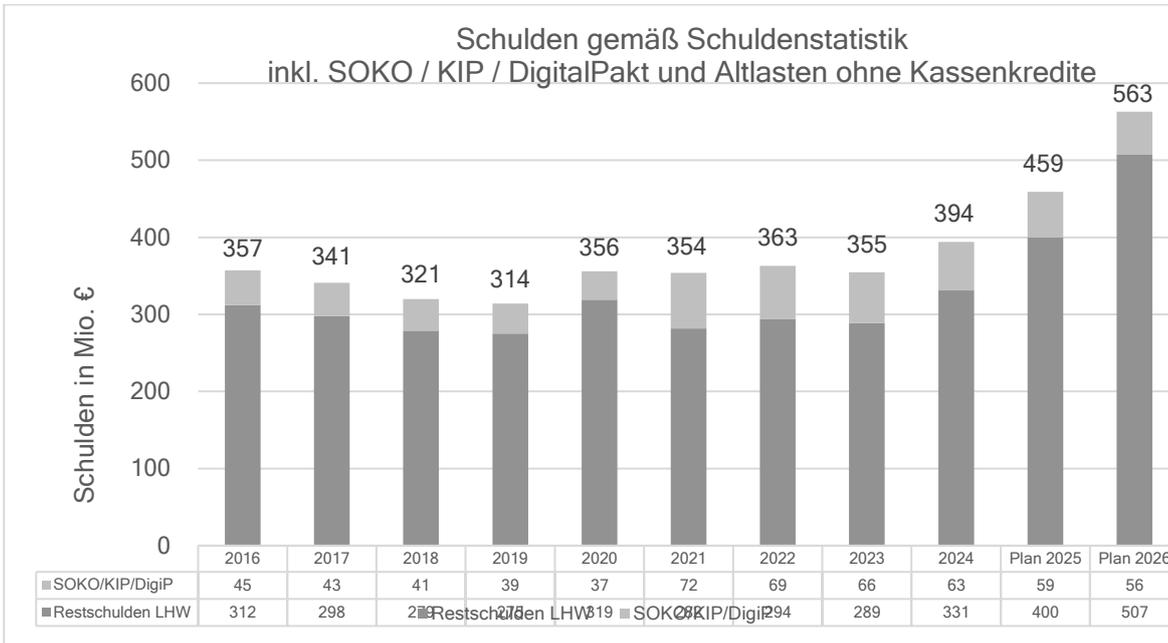
4.3.1 Entwicklung der Rückstellungen



Bei der Betrachtung der Entwicklung der Rückstellungen wird eine beständige Steigerung deutlich. Überwiegend zurückzuführen ist dies auf die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (754.960 Tsd. EUR zum 31.12.2024), die auch gleichzeitig der größte Posten innerhalb der Rückstellungen sind. Im Jahr 2024 erfolgte eine überproportionale Zuführung zu den Pensionsrückstellungen als Konsequenz der Entscheidung der Hessischen Landesregierung zur Übernahme der Tarifierhöhung der Angestellten auf die Beamtinnen und Beamten.

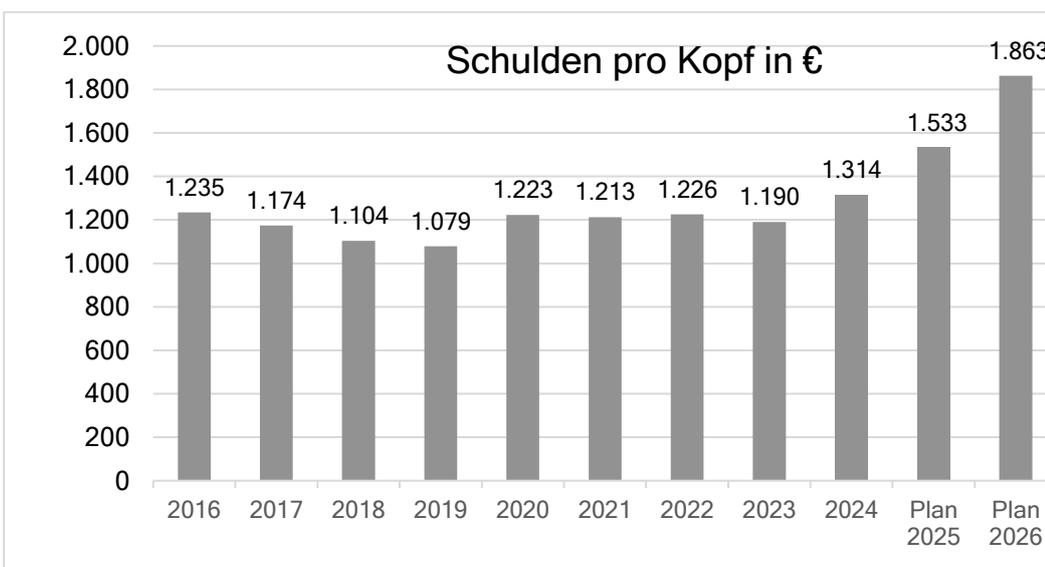
Für 2025 und 2026 wird mit einer Zuführung in der sonst üblichen Höhe von 25 Mio. EUR gerechnet.

4.3.2 Schulden gemäß Schuldenstatistik



Aufgrund der Höhe der geplanten Investitionen wird mit einer Erhöhung des Schuldenstandes gemäß Schuldenstatistik um 65 Mio. EUR auf 459 Mio. EUR im Jahr 2025 und um 104 Mio. EUR² auf 563 Mio. EUR im Jahr 2026 gerechnet. Diese Prognose bleibt allerdings abzuwarten, da es insbesondere von der Realisierung der geplanten Investitionsvorhaben 2025 und 2026 abhängt, inwiefern neue Kreditmittel und in welcher Höhe benötigt werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die tatsächliche Kreditaufnahme deutlich unter der geplanten Kreditaufnahme lag.

4.3.3 Schulden pro Kopf



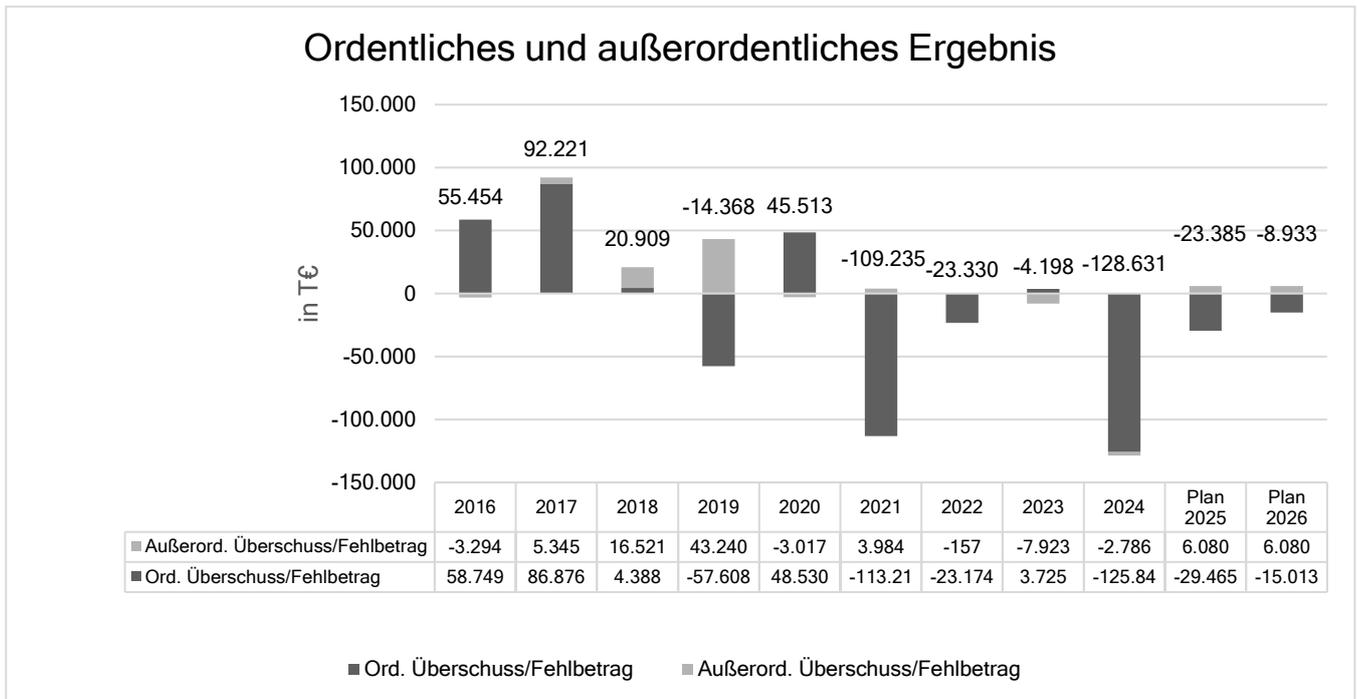
² An dieser Stelle wird eine Neuaufnahme von Darlehen i. H. v. 133,5 Mio. EUR unterstellt. Im Finanzhaushalt (lt. SAP) sind momentan noch 25 Mio. EUR geplant. Die finale Planung wird erst nach den Beratungen entsprechend angepasst.

Quelle: Einwohner gemäß Wiesbadener Stadtanalysen - Vorausberechnung der Wiesbadener Bevölkerung und Haushalte bis 2040 (Juli 2023)

Die Kennzahl drückt die Schulden der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen je Einwohner aus. In den Jahren 2015 bis 2019 reduzierte sich die Verschuldung aufgrund von Tilgungen kontinuierlich, während sie in den letzten Jahren seit 2023 aufgrund der höheren Kreditaufnahmen für Investitionen einen anhaltenden Anstieg ausweist. Die Kennzahl wird auch durch die stetig wachsenden Einwohnerzahlen beeinflusst. Im Jahr 2024 lebten 299.932 Menschen in der LHW und die Schulden pro Einwohner erhöhten sich auf 1.314 EUR. Für die Jahre 2025 und 2026 ist die Aufnahme neuer Kreditmittel geplant, aufgrund der hohen veranschlagten Investitionen. Insofern ist, trotz voraussichtlich steigender Einwohnerzahlen, mit einem weiteren Anstieg der Schulden pro Einwohner in Wiesbaden auf 1.533 EUR (2025) und auf 1.863 EUR (2026)³ zu rechnen.

5 Ordentliche und außerordentliche Ergebnisse

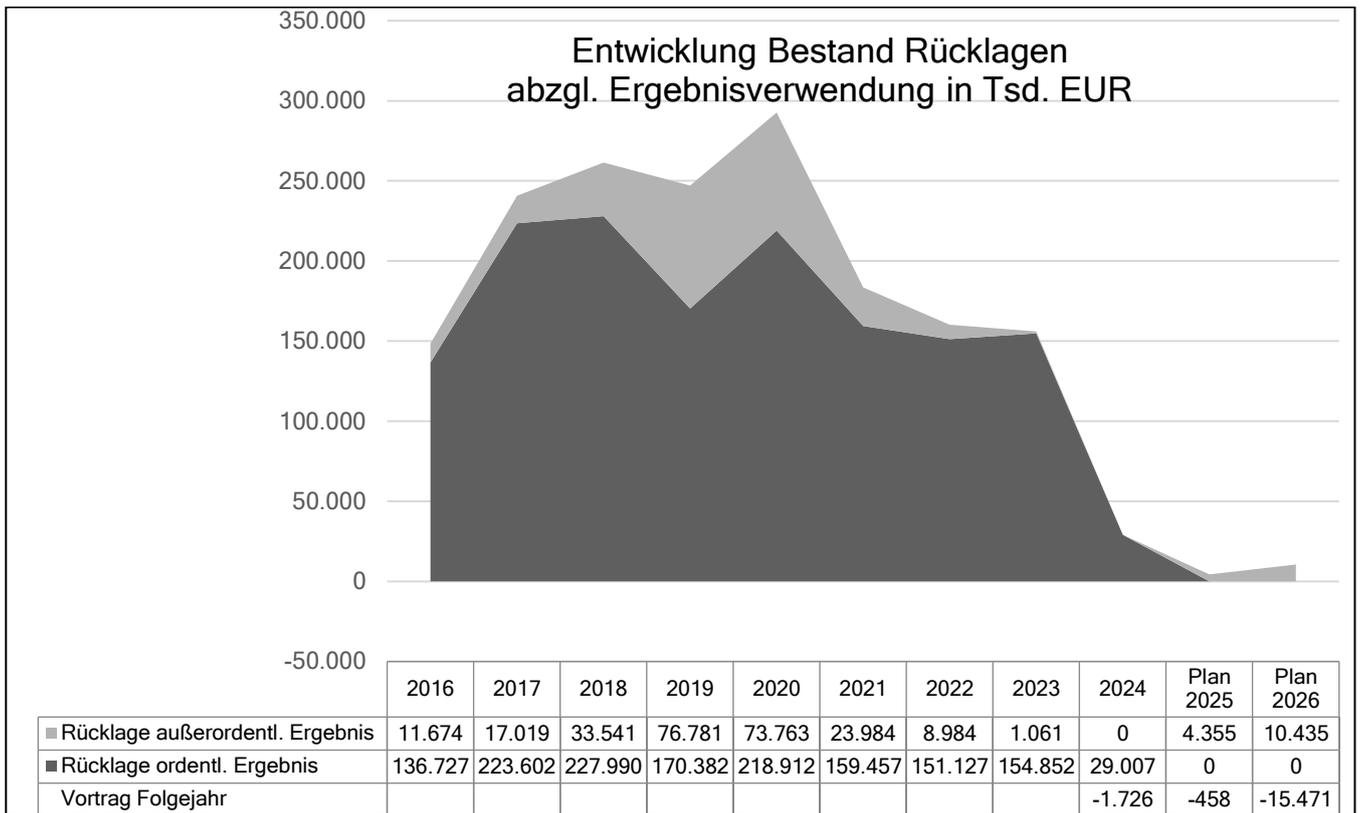
Entwicklung der ordentlichen und außerordentlichen Überschüsse / Fehlbeträge und die Auswirkung auf die Rücklagen



Die Rücklagen sind wesentliche Positionen im Eigenkapital und setzen sich insbesondere aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zusammen. Im laufenden und im kommenden Haushalt wird mit negativen Jahresergebnissen von -23.385 Tsd. EUR (2025) und - 8.933 Tsd. EUR (2026) geplant.

In der nachfolgenden Grafik wird die Entwicklung der außerordentlichen und ordentlichen Rücklage abzüglich der Ergebnisverwendung des aktuellen Jahres gezeigt.

³ In dieser Berechnung wird eine Neuaufnahme von Darlehen i. H. v. 133,5 Mio. EUR unterstellt.



Seit 2021 nimmt die Rücklage insgesamt aufgrund der negativen Jahresergebnisse beständig ab. Infolgedessen reduziert sich auch das Eigenkapital insgesamt. Das hohe negative Jahresergebnis 2024 (-128.631 Tsd. EUR) führt erstmals dazu, dass die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (+1.061 Tsd. EUR) nicht ausreicht, um das negative außerordentliche Ergebnis 2024 (-2.786 Tsd. EUR) zu decken. Aufgrund dessen wird der Rest des negativen außerordentlichen Ergebnisses (-1.726 Tsd. EUR) in das neue Jahr vorgetragen. Während dieser Vortrag (-1.726 Tsd. EUR) aufgrund der geplanten positiven außerordentlichen Ergebnisse 2025 und 2026 (jeweils 6.080 Tsd. EUR) wieder ausgeglichen und die außerordentliche Rücklage wieder aufgebaut werden kann, können die geplanten ordentlichen Jahresfehlbeträge (2025 i. H. v. -29.465 Tsd. EUR und 2026 i. H. v. -15.013 Tsd. EUR) nicht aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (29.007 Tsd. EUR) gedeckt werden. Am Ende des Jahres 2026 muss gemäß Planung ein Betrag von -15.471 Mio. EUR aus ordentlichen Fehlbeträgen in das neue Jahr vorgetragen werden.

6 geplante Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen auf die künftigen Haushaltsjahre

6.1 Zinsaufwand

In den vergangenen Jahren hat sich das Delta zwischen beschlossenen Investitionen und den realistisch umsetzbaren Investitionen aus den verschiedensten Gründen (Material-Lieferschwierigkeiten, Personalmangel in der Bauwirtschaft, zum Teil auch Personalmangel bei der LHW) weiter vergrößert. Daraus ergibt sich die Planungsaufgabe, die Realisierbarkeit genauer in den Blick zu nehmen. Einerseits dürfen Investitionen aus der Aufnahme von Krediten finanziert werden. Andererseits müssen die Tilgung und die Zinsen für Kredite ebenfalls eingeplant werden. Der enger werdende

finanzielle Spielraum im Ergebnisbereich und die absehbare Ausschöpfung der Rücklage begrenzen also auch die Investitionen.

6.2 Investitionen nach Kategorie

Nachfolgend werden die geplanten Investitionen neben dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2024 und dem Planansatz für das Jahr 2025 auf Auszahlungsseite nach Projektkategorie und auf Einzahlungsseite nach Art der Einzahlung getrennt gezeigt.

Einzahlungen in Mio. €	Ergebnis 2024 (vorl.)	Planansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029 ff.
1. Ordentliche Erträge		- 0,9	- 2,5	- 1,5		
1. Refinanzierung	- 0,3					
1. Verkaufserlöse	- 3,2	- 15,5	- 22,2	- 22,0	- 22,0	- 44,0
2. Zuschüsse und Beiträge von Dritten	- 20,5	- 13,5	- 14,5	- 6,9	- 4,1	- 1,4
3. Darlehen von Dritten	- 63,8	- 87,4	- 25,0			
4. Darlehensrückflüsse	- 2,2	- 4,4	- 4,9			
5. Andere sonstige Einzahlungen	- 1,0					
Gesamtergebnis	- 91,0	- 121,6	- 69,1	- 30,4	- 26,1	- 45,4

Auszahlungen in Mio. €	Ergebnis 2024 (vorl.)	Planansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	Planung 2029 ff.
Bauprojekte	62,5	73,6	102,8	57,9	20,3	6,0
Beschaffungsprojekte	15,0	8,8	41,7	-	-	-
Darlehensprojekte	37,3	33,7	28,8	22,0	25,0	50,0
Finanzanlagenprojekte	13,3	20,2	2,9	-	-	-
Grundstücksprojekte	14,4	-	11,8	4,4	0,2	0,3
Zuschussprojekte	8,7	6,5	17,1	1,9	0,9	0,9
Gesamtergebnis	151,3	142,8	205,1	86,2	46,4	57,2

7 Zahlungsfähigkeit

Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu gestalten, dass eine stetige Aufgabenerfüllung möglich ist (§ 92 (1) HGO, Haushaltsgrundsätze). Dazu gehört, die stetige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) sicherzustellen.

Die Linie für Liquiditätskredite (früher „Kassenkredite“) - §105 HGO - soll mit der Haushaltssatzung 2026 in Höhe von 200 Mio. EUR beantragt werden. Liquiditätskredite werden als Reserve für unterjährige, kurzfristige Schwankungen in der Kasse benötigt. Es handelt sich um einen aufgerundeten Erfahrungswert. Die Liquidität der Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich zuletzt schwächer entwickelt, daher wird die Linie im schlimmsten Fall in dieser Höhe benötigt. Ein Überschreiten der genehmigten Linie würde formal einen Nachtragshaushalt erforderlich machen.

8 Schlusswort

Der Ergebnishaushalt schließt im Ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag von rund - 15 Mio. EUR, im Saldo mit einem Fehlbetrag von rund 9 Mio. EUR ab. Eine Rücklage im ordentlichen Ergebnis besteht zur Deckung des Defizits nicht, da die verbleibende Rücklage im Haushaltsjahr 2025 gemäß der Planung aller Voraussicht nach aufgezehrt wird.

Allein den Regelungen der §§92ff. HGO folgend, wäre damit der Haushalt grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. In der Folge müsste ein Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden.

Allerdings räumt der Finanzplanungserlass 2025 unter Ziffer 2 a) ein, dass grundsätzlich großzügig mit Fehlbeträgen, die auf ein geringeres Anwachsen des Kommunalen Finanzausgleichs zurückzuführen sind, umgegangen werden soll. Der Stadtkämmerer geht bei der Betrachtung des Verlustes davon aus, dass diese Regelung auch im Finanzplanungserlass 2026 fortgeführt wird, dieser Verlust durch die Regelung gedeckt ist und damit der Haushaltsplan genehmigt werden kann. Hintergrund ist, dass diese Regelung die Kürzung des geplanten KFA Aufwuchses kompensieren soll. Sofern der KFA für 2026 nicht nach oben angepasst wird, schreibt sich die Problematik fort, so dass auch eine Fortschreibung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist.

Weiterhin besteht das Risiko, dass die unter Ziffer 4.2.4. zur Liquiditätsreserve aufgeführten Ausnahmen des Finanzplanungserlasses 2025 im Finanzplanungserlass 2026 nicht mehr fortgeführt werden. Dann wäre der Haushaltsplan nicht genehmigungsfähig.

Zu guter Letzt sieht der aktuelle Entwurf eine „Globale Minderausgabe“ von rund 37,3 Mio. EUR vor. Dieses Instrument wurde ebenfalls erstmals im Finanzplanungserlass 2025 eingeführt. Auch hier besteht das Risiko, dass dieses Instrument im Finanzplanungserlass 2026 nicht mehr fortgeführt wird. Auch dann wäre der Haushaltsplan nicht genehmigungsfähig.

Die LHW befindet sich in einer sehr schwierigen Finanzlage.

Im jetzigen Kämmererentwurf (d.h. noch ohne etwaige Zusetzungen aus den „Anmeldungen über das Grundbudget hinaus“) summieren sich die Globale Minderausgabe von rd. 37 Mio. EUR und der verbleibende Verlust im Ordentlichen Ergebnis von rd. 15 Mio. EUR auf rund 52 Mio. EUR auf. Weiterhin enthalten die Ausschüttungen aus Beteiligungen in sehr großem Umfang Einmaleffekte.

Zusätzlich geht die aktuelle Steuerschätzung aus dem Mai 2025 global von sinkenden Erträgen der Kommunen aus der Gewerbe- und Einkommensteuer aus.

Andererseits gibt es auch „Silberstreifen“ am Horizont:

Es gibt deutliche Signale, dass sich Wiesbaden von der prognostizierten negativen Entwicklung der Kommunen im Bereich der Gewerbe- und Einkommensteuer abkoppeln kann.

Bundesbank und führende Wirtschaftsforschungsinstitute sagen für 2026 übereinstimmend eine Rückkehr zu einem Wirtschaftswachstum voraus.

Es gibt gute Argumente, warum mit einem (zumindest leichtem) Anwachsen des Kommunalen Finanzausgleiches zu rechnen ist.

Bund und Länder haben sich am 24. Juni über einen Ausgleich von 13,5 Milliarden EUR zugunsten der Kommunen für Einnahmeausfälle aus dem sog. „Investitionsbooster“ geeinigt. Dieser soll den Kommunen über eine Veränderung des kommunalen Anteiles an der Umsatzsteuer sowie über Förderprogramme des Bundes im Bereich von Bildung und Krankenhäusern zugeleitet werden.

Gleichzeitig ist aufgrund der besonderen Struktur der Zusammensetzung der relevanten Gewerbesteuerzahler in Wiesbaden, auch in diesem Punkt davon auszugehen, dass in Wiesbaden die Ausfälle niedriger als um Schnitt der bundesdeutschen Kommunen ausfallen werden. Es besteht also die Chance, dass im Saldo auch hier mit einer Verbesserung gerechnet werden kann.

Zu guter Letzt bestehen im Bereich der Beteiligungen noch verdeckte Rücklagen, welche einmalig für einen Ausgleich der prinzipiell vorhandenen strukturellen Unterdeckung herangezogen werden können.

In sorgfältiger Abwägung der strukturellen Defizite und der sich bietenden Chancen, handelt es sich beim vorliegenden Kämmererentwurf deswegen um einen Übergangshaushalt: Einschneidende Konsolidierungen (also Einschnitte die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger) können vermieden werden. Es eröffnen sich jedoch auch keinerlei neue Handlungsspielräume.